

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Nr. 2282

## Motion der FDP-Fraktion: Transparenz im Sozialwesen

**Bericht und Antrag des Stadtrats vom 22. Oktober 2013**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 30. Oktober 2012 hat die GGR-Fraktion FDP.Die Liberalen die Motion „Transparenz im Sozialwesen“ eingereicht. Die Motionärin verlangt, alle Leistungen des Sozialwesens und deren Kosten transparent aufzuzeigen. Die vom Staat, von kirchlichen und privaten Organisationen erbrachten Sozialleistungen sollen für jede Anspruchsgruppe detailliert dargelegt werden. Auf der Grundlage dieser Auslegeordnung soll der Stadtrat die Optimierung der Leistungen der Stadt Zug unter Berücksichtigung der bereits bestehenden kirchlichen und privaten Leistungen überprüfen.

Die Begründung des Vorstosses ist aus dem vollständigen Motionstext im Anhang ersichtlich.

An seiner Sitzung vom 20. November 2012 hat der Grosse Gemeinderat die Motion dem Stadtrat zum schriftlichen Bericht und Antrag überwiesen.

Wir erstatten Ihnen hierzu Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. Ausgangslage
2. Bereich Alter
3. Soziale Dienste
4. Bildung/Kind Jugend Familie
5. Fazit
6. Antrag

## Das Wichtigste im Überblick

Mit der Motion „Transparenz im Sozialwesen“ vom 30. Oktober 2012 verlangt die GGR-Fraktion der FDP, dass alle Leistungen des Sozialwesens und deren Kosten transparent aufgezeigt werden. Auf der Grundlage dieser Auslegeordnung soll der Stadtrat die Optimierung der Leistungen der Stadt Zug unter Berücksichtigung der bereits bestehenden kirchlichen und privaten Leistungen überprüfen.

Die einzelnen Leistungen des Sozialwesens der Stadt Zug sind im Bericht wie folgt gegliedert: 1. *Rechtsgrundlage*, 2. *Kurzbeschreibung der Aufgabe*, 3. *Kann die Aufgabe delegiert werden oder gibt es Koordinationsbedarf?* und 4. *Aufwendungen der Stadt Zug*. Folgende Leistungen sind erfasst worden:

- Ziff. 2.3 Stationäre Langzeitpflege
- Ziff. 2.4 Spitalexterne Gesundheits- und Krankenpflege (ambulante Pflege)
- Ziff. 2.5 Bewirtschaftung Alterswohnungen
- Ziff. 2.6 Hebammenentschädigung
- Ziff. 3.1 Sozialhilfe
- Ziff. 3.2 Alimentenbevorschussung
- Ziff. 3.3 Therapiekosten
- Ziff. 3.4 Gemeindeanteil Arbeitslosenhilfe
- Ziff. 3.5 Sekundärprävention Drogenabhängige
- Ziff. 3.6 Heimkosten
- Ziff. 3.7 Härtefallfonds
- Ziff. 3.8 Verein für die Beratung der ausländischen Arbeitnehmenden im Kanton Zug (VBA); Fachstelle Migration Zug (FMZ)
- Ziff. 3.9 Pro Infirmis
- Ziff. 3.10 Pro Arbeit
- Ziff. 3.11 Podium 41
- Ziff. 3.12 Drogenkonferenz
- Ziff. 3.13 Beschäftigungsprojekte
- Ziff. 3.14 Soziale Integration
- Ziff. 4.1 Verein Zuger Jugendtreffpunkte (ZJT)
- Ziff. 4.2 Spielgruppen
- Ziff. 4.3 Jugendarbeit
- Ziff. 4.4 Tagesfamilien
- Ziff. 4.5 Spielplätze
- Ziff. 4.6 Vergünstigungen Buspass
- Ziff. 4.7 Schulzahnarzt dienst/Schulzahnpflegedienst

Die Aufgaben im Sozialwesen werden aufgrund gesetzlicher Grundlagen, GGR-Beschlüssen oder Stadtratsbeschlüssen wahrgenommen. Die Ausgaben werden mit Budget und Rechnung erfasst. Doppelspurigkeiten sind nicht erkennbar. In einigen, wenigen Bereichen besteht Koordinationsbedarf. Grundsätzlich ist die Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen auf einem guten Stand.

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten, den Bericht des Stadtrates zur Kenntnis zu nehmen und die Motion „Transparenz im Sozialwesen“ der Fraktion FDP. Die Liberalen als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

## 1. Ausgangslage

Die Motionärin verlangt vom Stadtrat, alle vom Staat, von den kirchlichen und den privaten Organisationen erbrachten Sozialleistungen transparent aufzuzeigen. Diese sollen für jede Anspruchsgruppe detailliert dargelegt werden (gruppiert in Kategorien wie beispielsweise Familie, Gesundheit, Soziales usw.). Auf dieser Basis soll der Stadtrat unter Berücksichtigung der bereits bestehenden kirchlichen und privaten Leistungen deren Optimierung überprüfen.

Die Motion würde in der eingereichten Form eine umfangreiche und aufwendige Recherche auslösen. Sie könnte nur mit externer Unterstützung und auch dann nur unvollständig beantwortet werden. Eine Rückfrage bei der Motionärin ergab, dass diese keine externen Kosten auslösen will. Sie wünscht, dass sich die Beantwortung der Motion auf das Hoheitsgebiet der Stadt Zug beschränkt. Es sollen nur Leistungen der Stadt Zug, deren gesetzlichen Grundlagen und die Kosten aufgezeigt werden. Das Ergebnis soll soweit als möglich mit anderen Leistungserbringern innerhalb der Stadt verglichen und - wo notwendig - Anpassungen vorgenommen werden. Die sozialen Einrichtungen sollen, aufgeteilt nach Kategorien wie Alter, Gesundheit, Familie etc. aufgelistet werden.

Die Motionäre lassen offen, was mit dem Gesamtbegriff „Leistungen des Sozialwesens“ gemeint ist. Der Staat kann nur dort Leistungen erbringen, wo eine gesetzliche Grundlage besteht, ein Kreditbeschluss des Grossen Gemeinderats vorliegt oder wenn für eine Ausgabe ein Budgetkredit vorhanden ist. Die Beantwortung der Motion orientiert sich daher an den gesetzlichen Grundlagen, an GGR-Beschlüssen oder an Stadtratsbeschlüssen, die budgetrelevant sind.

Auf kirchliche Institutionen oder private Organisationen, die im Sozialbereich tätig sind und Leistungen erbringen, hat die Stadt Zug nur dann einen unmittelbaren Einfluss, wenn diese mit der Stadt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben oder aufgrund von gesetzlichen Vorgaben zur Zusammenarbeit verpflichtet sind. Deren Leistungen können nur in diesem Zusammenhang beschrieben werden. Zum heutigen Zeitpunkt bestehen keine Leistungsvereinbarungen mit kirchlichen Organisationen im Sozialbereich. Sofern Leistungsvereinbarungen mit privaten Organisationen abgeschlossen worden sind, werden diese nachstehend aufgeführt.

Keinen direkten Bezug zur vorliegenden Antwort hat die im Motionstext erwähnte unzutreffende Information des Stadtrates betreffend der Motion „nächtliche Betreuung von Pflegebedürftigen“. Der damalige Bericht des Stadtrates zur Nachtspitex stützte sich auf eine Anfrage bei der kantonalen Spitexkommission. Deren Antwort, so zeigte sich nachträglich, war unzutreffend.

### *Wiederkehrende Beiträge*

Die wiederkehrenden Beiträge an Vereine und Institutionen werden jährlich ins Budget aufgenommen. Mit relativ kleinen Beiträgen werden verschiedene Vereine vor allem der Stadt Zug unterstützt. Soweit diese Beiträge mit Sozialleistungen im Zusammenhang stehen, werden sie am Schluss der verschiedenen Bereiche mit dem budgetierten Gesamtbetrag des Jahres 2013 und den Namen der Beitragsempfänger aufgeführt.

Bis zum 31. Dezember 2011 war das Finanzdepartement für alle Beiträge an Vereine und Institutionen zuständig. Seit dem 1. Januar 2012 sind die Abteilungen der Departemente dafür verantwortlich. Die Beitragszahlungen sind nach fachlichen Kriterien den Abteilungen zugeordnet.

### *Weitere Informationsquellen*

Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zug hat im Januar 2012 die Broschüre „Gut betreut und gepflegt“ herausgegeben. Sie trägt den Untertitel „Informationen zu Hilfe und Pflege in jedem Alter im Kanton Zug“. In der Broschüre werden die wichtigsten Informationen zu Angeboten, Möglichkeiten und Hilfestellung gebündelt vermittelt. Die Broschüre kann auf der Homepage des Kantons Zug unter folgendem Link abgerufen werden:

[www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/direktionssekretariat/gut-betreut-und-gepflegt](http://www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/direktionssekretariat/gut-betreut-und-gepflegt). Nebst Begriffserklärungen und Erklärungen der verschiedenen Angebote sind auch die wichtigsten Adressen für Hilfeleistungen aufgeführt.

Auf der Homepage der Direktion des Innern werden aktuell alle sozialen Einrichtungen des Kantons Zug aufgeführt. Die Liste ist unter folgendem Link abrufbar:

[https://sozialverzeichnis.zug.ch/sozialverzeichnis?b\\_start:int=0](https://sozialverzeichnis.zug.ch/sozialverzeichnis?b_start:int=0)).

## **2. Bereich Alter**

### **2.1 Die Fachstelle Alter und Gesundheit**

Bei der Stadt Zug ist die Fachstelle Alter und Gesundheit für den Bereich Alter zuständig. Sie ist dem Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit angegliedert. Im Wesentlichen hat die Fachstelle folgende Aufgaben: strategische Planung und Steuerung des Altersangebots auch in innerkantonalen Gremien, Leistungsvereinbarungen, Controlling, telefonische und persönliche Beratung zur Wohnsituation und ambulanten Pflege, Triage und Vermittlung von stationären Aufenthalten, Bearbeitung der Gemeindebeiträge an die ungedeckten Pflegekosten und von Spezialfällen, Information und Öffentlichkeitsarbeit, Bewirtschaftung der Alterswohnungen. Priorität haben die Beratungen der Kundinnen und Kunden und deren Angehörige sowie die Koordination der notwendigen Massnahmen. Weil die Frage einer eigentlichen Beratungs- und Koordinationsstelle ungelöst ist, müssen mangels Ressourcen andere Aufgaben der Fachstelle zurückgestellt werden.

## **2.2 Stationäre und ambulante Langzeitpflege; gesetzliche Grundlagen**

Spitalgesetz vom 29. Oktober 1998, BGS 826.11

§ 4 Kanton und Gemeinden

[...]

<sup>2</sup> Die Gemeinden stellen für ihre Wohnbevölkerung die Versorgung in der stationären Langzeitpflege und in der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege sicher. Sie übernehmen die ungedeckten Pflegekosten, die nach Abzug der Krankenversicherungsbeiträge, der Patientenbeteiligung und allfälliger Vergütungen Dritter verbleiben. Sie sorgen durch eigene Beiträge dafür, dass die Kostenanteile für die betroffenen Personen finanziell tragbar sind.

<sup>3</sup> Die Gemeinden stellen die Versorgung in der ambulanten und stationären Akut- und Übergangspflege sicher; hier für tragen sie die gemäss diesem Gesetz und kraft zwingenden Bundesrechts anfallenden Kostenanteile.

<sup>4</sup> Der Kanton nimmt im stationären und ambulanten Pflegebereich eine beratende Aufgabe wahr.

## **2.3 Stationäre Langzeitpflege**

### **2.3.1. Kurzbeschreibung der Aufgabe**

Die Gemeinden sorgen dafür, dass für ihre Einwohnerinnen und Einwohner genügend Pflegebetten für die stationäre Langzeitpflege zur Verfügung stehen. Die Stadt Zug hat zu diesem Zweck mit der Stiftung Alterszentren Zug (AZZ) eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Die Stiftung AZZ führt die Pflegezentren Herti, Neustadt und Frauensteinmatt mit insgesamt 242 Pflegebetten. 62 Pflegebetten stehen im Seniorenzentrum Mülimatt in Oberwil ZG zur Verfügung, das der Bürgergemeinde der Stadt Zug gehört. Im Chlösterli in Unterägeri hat die Stadt Zug weitere 20 Pflegebetten erworben; die Nutzung dauert mit abnehmender Bettenzahl bis zum Jahr 2035. Die Stadt Zug ist schliesslich an der Stiftung Pflegezentrum Baar beteiligt. Mit dem dort geplanten Neubau erhält die Stadt Zug weitere 44 Pflegebetten.

### **2.3.2 Kann diese Aufgabe delegiert werden oder gibt es Koordinationsbedarf?**

Die Stadt Zug führt selbst keine Pflegezentren und beschäftigt kein eigenes Pflegepersonal. Sie hat diese Aufgabe wie unter Ziff. 2.3.1 beschrieben bereits delegiert.

Die Fachstelle Alter und Gesundheit koordiniert heute die Zuteilung der Pflegebetten. Für die Zukunft werden Lösungen gefunden werden müssen, mit denen das gesamte Angebot in der Altersbetreuung – ambulant und stationär – koordiniert werden kann, sodass die vorhandenen Angebote optimal und adäquat eingesetzt werden können.

### 2.3.3 Aufwendungen Stadt Zug über die letzten 10 Jahre

Konten: 3634.50/5300, Beitrag Pflege Altersheime, und 3634.51/5300, Beitrag an Pflegeheime (bis 2011 Kostenstelle 2830); auf diesen Konten sind im Wesentlichen die ungedeckten Pflegekosten verbucht, welche die Gemeinden zu übernehmen haben (§ 4 Abs. 2 Spitalgesetz).

Jahr	Aufwand
2003	7'067'700
2004	7'285'000
2005	6'328'300
2006	6'498'000
2007	7'176'000
2008	6'494'300
2009	6'864'700
2010	7'579'300
2011	7'596'900
2012	*8'477'400

\*Ab 2012 inkl. Mietzinsbeitrag für Alterszentrum Frauensteinmatt

## 2.4 Spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege (ambulante Pflege)

### 2.4.1. Kurzbeschreibung der Aufgabe

Die spitalexternen Pflege umfasst im Wesentlichen die Bedarfsabklärung/Beratung, die Behandlungspflege und die Grundpflege. Dazu kommen die hauswirtschaftlichen Leistungen und der Frischmahlzeitendienst. Diese Spitexleistungen können von allen im Kanton zugelassenen Leistungserbringern der ambulanten Pflege erbracht werden. Es gibt gegenüber den Gemeinden zwei Arten von Leistungserbringern: jene mit Leistungsvereinbarung und die privaten Spitexanbieter ohne Leistungsvereinbarung.

Die Zuger Gemeinden haben gemeinsam mit dem Verein Spitex Kanton Zug eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, die den Verein – im Gegensatz zu den privaten Spitexanbietern – verpflichtet auch die sogenannten gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu erbringen. Dazu gehört vor allem, dass alle Patienten angenommen werden müssen. Für die Spitexleistungen legt die Spitexkommission des Kantons Zug die Tarife fest. Der Verein Spitex Kanton Zug und die privaten Spitexanbieter sind von den Gemeinden nach diesen Tarifen zu entschädigen (§ 12a Abs. 3 Verordnung über die stationäre und ambulante Langzeitpflege vom 1. Juni 2004, BGS 826.113).

#### *Pro Senectute*

Auch die Pro Senectute erbringt mit ihrer Alltagsassistenten hauswirtschaftliche Dienstleistungen. Angeboten werden u.a. Reinigungsdienste, Waschen, Kochen, Begleitungen, leichte Pflege. Die Alltagsassistenten ermöglicht alten Menschen, länger in der eigenen Wohnung zu bleiben. Dadurch werden die Alterszentren und teilweise die Spitex entlastet. Die Stadt Zug hat mit der Pro Senectute am 6. Juli 2012 die Leistungsvereinbarung betreffend Alltagsassistenten abgeschlossen. Das Angebot zeichnet sich durch geringen administrativen Aufwand aus und ist kostengünstig. In den beiden Jahren davor war die Pro Senectute noch mit einmaligen Beiträgen unterstützt worden.

### *Familienhilfe Kanton Zug*

Die Familienhilfe ist im Bereich Haushilfe tätig. Ihr Kerngeschäft ist die Betreuung von Familien mit Kleinkindern oder Kindern im schulpflichtigen Alter oder in der Ausbildung. Der Anteil der Betreuung von älteren Menschen liegt unter 50%.

Die Mindesteinsatzzeit beträgt in der Regel drei Stunden. Kinder brauchen Präsenz und Konstanz. Die Tarife der Familienhilfe sind wesentlich tiefer als diejenigen der Spitex. Diese Tarife werden ermöglicht durch grosszügige Spenden von wohltätigen Institutionen. Die Stadt Zug unterstützt die Familienhilfe seit dem Jahr 2008 mit einer jährlichen Defizitgarantie von CHF 80'000.00 (GGR-Beschluss Nr. 1581 vom 30. Oktober 2012).

#### **2.4.2 Kann diese Aufgabe delegiert werden oder gibt es Koordinationsbedarf?**

Das Angebot für ambulante Langzeitpflege ist vielfältig. Die Verordnung über die stationäre und ambulante Langzeitpflege (§ 12a Abs. 3) ermöglicht freiberuflichen und privaten Spitexanbietern den Marktzutritt. Die Vielfalt wird sich weiter entwickeln. Die Patientinnen und Patienten können unter den verschiedenen Angeboten frei wählen.

#### **2.4.3 Aufwendungen Stadt Zug über die letzten 10 Jahre**

Konto: 3635.50/5300, Beitrag spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege (Spitex)

Jahr	Aufwand
2003	1'598'600
2004	1'522'200
2005	1'668'100
2006	1'297'700
2007	1'420'700
2008	2'710'200
2009	*3'276'700
2010	3'811'900
2011	3'572'600
2012	2'998'800

\*ab 2009 kantonale Spitex

Konto: 3636.58/5300, Pro Senectute, Alltagsassistentz

Jahr	Aufwand
2003	4'000
2004	4'000
2005	---
2006	---
2007	---
2008	---
2009	---
2010	*48'300
2011	*26'600
2012	46'900

\*2010 und 2011 einmalige Beiträge

Konto: 3636.59, Familienhilfe Kanton Zug

Jahr	Aufwand
2003	---
2004	---
2005	---
2006	---
2007	85'000
2008	96'600
2009	67'400
2010	9'800
2011	80'000
2012	79'500

## 2.5 Bewirtschaftung Alterswohnungen

### 2.5.1 Gesetzliche Grundlage

Der Bau von Alterswohnungen ist eine freiwillige Gemeindeaufgabe. Die Baukredite wurden jeweils an Urnenabstimmungen bewilligt. Der Stadtrat hat am 4. Mai 2010 Richtlinien zur Vergabe der Alterswohnungen erlassen und diese mit Beschluss vom 24. September 2013 revidiert. Die Erfahrung hatte gezeigt, dass namentlich das Mindestalter von 75 Jahren für die Zuteilung einer Alterswohnung zu hoch war; es wurde auf 65 Jahre gesenkt.

### 2.5.2 Kurzbeschreibung der Aufgabe

In der Stadt Zug stehen folgende Alterswohnungen zur Verfügung:

ALTERSWOHNUNGEN	ANZAHL
Bergli	35
Mülimatt, Oberwil	33
Frauensteinmatt	36
Neustadt 2	18
Herti (Eigentümerin Korporation Zug)	54
TOTAL	176

### 2.5.3 Kann diese Aufgabe delegiert werden oder gibt es Koordinationsbedarf?

Die Fachstelle Alter und Gesundheit bewirtschaftet die Alterswohnungen. Sie führt die Warteliste, klärt die Voraussetzungen sowie die Eignungen der Interessenten und fällt schliesslich den Vergabeentscheid im Rahmen der Richtlinien des Stadtrates. Die formelle Vermietung mit der Ausfertigung des Mietvertrages obliegt der Abteilung Immobilien. Diese Form der Zusammenarbeit hat sich bewährt.

Die Alterswohnungen sind ein Teil der gesamten Versorgungskette im Altersbereich. Die Mieterinnen und Mieter werden bei Bedarf weiter von der Fachstelle und den Alterszentren begleitet. In diesem Zusammenhang ist die Koordination wichtig (vgl. Ziff. 2.4.2 oben).

#### 2.5.4 Aufwendungen Stadt Zug

Die Alterswohnungen werden grundsätzlich kostendeckend vermietet. Die Mietzinse der Familien- und Alterswohnungen in der Frauensteinmatt hat die Stadt Zug mit einem Beitrag von CHF 2'600'000.00 an die Baukosten subventioniert, der den Rückstellungen Wohnungsbau/Landerwerb entnommen wurde. Für die Alterswohnungen in der Neustadt 2 wurde ein Grundstückspreis von CHF 600.00/m<sup>2</sup> eingesetzt. Einige Alterswohnungen in der Frauensteinmatt profitieren vom Wohnraumförderungsgesetz (WFG), dies belastet die Rechnung der Stadt Zug jedoch nicht.

### 2.6 Hebammenentschädigung

#### 2.6.1 Gesetzliche Grundlage

Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008 (Gesundheitsgesetz), BGS 821.1, § 53 Hebammenwesen; Verordnung über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Juni 2009 (Gesundheitsverordnung), BGS 821.11, § 19 Abs. 1 Bst. g, bewilligungspflichtige Berufe, und § 53, Wartegeld für Hebammen und Entbindungspfleger.

#### 2.6.2 Kurzbeschreibung der Aufgabe

Der Hebammenberuf ist eine selbstständige Tätigkeit im Gesundheitswesen und bewilligungspflichtig. Eine frei praktizierende Hebamme hat Anspruch auf Wartegeld, sofern sie die Gebärende mit Wohnsitz im Kanton Zug während der Geburt betreut oder die Wöchnerin mit Wohnsitz im Kanton Zug im Wochenbett pflegt. Das Wartegeld legt der Regierungsrat fest. Ausgerichtet wird das Wartegeld von jener Gemeinde, in welcher die Schwangere oder die Wöchnerin zur Zeit der Geburt Wohnsitz hat.

Das Wartegeld für die Betreuung der Gebärenden zuhause während der Geburt oder in einem Geburtshaus sowie für die entsprechende Pflege der Wöchnerinnen im Wochenbett beträgt zurzeit für frei praktizierende Hebammen und Entbindungspfleger je CHF 400.00.

#### 2.6.3 Kann diese Aufgabe delegiert werden oder gibt es Koordinationsbedarf?

Es handelt sich um eine eigenständige Aufgabe im Gesundheitswesen, die der Kanton abschliessend gesetzlich geregelt hat. Die administrativen Abläufe sind eingespielt. Ein Koordinationsbedarf besteht nicht.

#### 2.6.4 Aufwendungen in der Stadt Zug über die letzten 10 Jahre

Konto: 3130.10/5300; Dienstleistungen Dritter

Jahr	Aufwand
2003	5'700
2004	5'700
2005	5'700
2006	7'400
2007	15'900
2008	21'100
2009	28'300
2010	42'000
2011	50'500
2012	63'200

## **2.7 Wiederkehrende Beiträge an Vereine/Institutionen**

Benevol Zug, Freiwilligenarbeit; Blindenfürsorgeverein Innerschweiz, Sektion Zug; CAB, Schweizerische Caritasaktion der Blinden; EPI - Schweizerische Epilepsie-Stiftung, Zürich; epi suisse Kinder, Zürich; FAIRMED, ehemals Lepra-Hilfe Schweiz; Heilpädagogisches Zentrum, Hagendorn; Kantonaler Senioren Verband, Zug (KSVZ); Krebsliga des Kantons Zug, Zug; Lungenliga des Kantons Zug, Baar; Rheumaliga des Kantons Zug; Samariterverein, Zug; Schweizerische Alzheimervereinigung Sektion Zug, Baar; Schweizerischer Blindenbund, Zürich; Schweiz. Multiple Sklerose Gesellschaft (Zug), Unterägeri; Schweizer Paraplegiker-Stiftung, Nottwil; Schweiz. Rotes Kreuz, Sektion Zug (Senioren-Wandern); Schweiz. Stiftung für das cerebral gelähmte Kind, Bern; Schweizerische Stiftung pro mente sana, Zürich; Schweizer Zentralverein für das Blindenwesen, St. Gallen; Sonnenberg, Schule für Sehgeschädigte, Baar; TIXI Behindertentransport Zug; Verein Aids-Hilfe, Zug; Verein Hospiz; Verein für Hörbehinderte, Zug; Vereinigung Insieme, Cerebral, Zug; Zuger Gehörlosen Gemeinschaft, Muri.

Beiträge total, Budget 2013: CHF 38'500.00

## **3. Soziale Dienste der Stadt Zug**

### **3.1 Sozialhilfe**

#### **3.1.1 Gesetzliche Grundlagen**

Bundesverfassung vom 18. April 1999

Artikel 12 der Bundesverfassung hält fest: „Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.“

Alle Menschen, die in der Schweiz leben, haben ein Recht auf Existenzsicherung, d.h. auf das zum Überleben absolut notwendige Minimum. Wirtschaftliche Hilfe erhalten Personen, die nicht in der Lage sind, die Mittel für den Lebensbedarf für sich - und die mit ihnen zusammenwohnenden Personen, für die sie unterhaltspflichtig sind - hinreichend oder rechtzeitig zu beschaffen. Nach § 9 des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz, SHG, BGS 861.4) ist die Sozialhilfe in erster Linie Sache der Einwohner- und Bürgergemeinden. Mit § 9 Abs. 1 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz (Sozialhilfeverordnung, SHV, BGS 861.41) wird festgehalten, dass sich die Ausgestaltung und das Ausmass der Unterstützung nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) zu richten hat.

#### **3.1.2 Kurzbeschreibung der Aufgabe**

Die Aufgabe der Sozialhilfe ergibt sich aus dem Gesetzestext. „Wer in Lebensschwierigkeiten auf Beratung und Betreuung angewiesen ist, kann die Hilfe eines zuständigen Sozialdienstes beanspruchen (§ 14 SHG, Voraussetzung).“ Die Sozialhilfe ist das letzte Netz der sozialen Sicherheit, weshalb die Anspruchsvoraussetzung tief gehalten ist. Ziel ist die Wiederintegration in ein eigenständiges Leben ohne finanzielle Abhängigkeit. Dies kann mit

verschiedenen Massnahmen erreicht werden, weshalb in der Sozialhilfe das Individualisierungsprinzip eine zentrale Rolle hat. Sozialhilfe wird nur gewährt, soweit und solange sich Hilfe Suchende nicht selber helfen können oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist.

### **3.1.3 Kann diese Aufgabe delegiert werden oder gibt es Koordinationsbedarf?**

Gemäss SHG § 10 Abs. 1 sorgen die Einwohner- und Bürgergemeinden dafür, dass Hilfe Suchenden, für die sie zuständig sind, die nötige Sozialhilfe und fachliche Beratung durch für diese Aufgabe ausgebildetes Personal zuteil werden. § 10 Abs. 2 hält fest, dass die Sozialhilfe durch gemeindeeigene oder andere öffentliche und private Sozialdienste gewährt werden kann. Im Kanton Zug führen alle Einwohnergemeinden eigene Sozialdienste. Drei Bürgergemeinden führen zusammen einen Sozialdienst. Alle übrigen Sozialdienste der Bürgergemeinden haben diese Aufgaben mit einer Leistungsvereinbarung den Einwohnergemeinden übertragen. Die Sozialhilfe ist eine zentrale Aufgabe der Einwohnergemeinden. Sie haben die Pflicht für die Hilfesuchenden Einwohnerinnen und Einwohner die notwendige Hilfe zu gewährleisten. Diese Aufgabe kann nicht delegiert werden. Längerfristig vorstellbar wäre, dass sich Einwohnergemeinden zur Führung eines Sozialdienstes zusammenschliessen. Zurzeit steht dies aber nicht zur Diskussion.

Koordinationsbedarf: Die Bürgergemeinden führen eigene Sozialdienste für die in der Gemeinde wohnenden Bürgerinnen und Bürger. Die Sozialdienste der Einwohnergemeinden sind für alle übrigen Einwohnerinnen und Einwohner zuständig. Eine Integration der Sozialdienste der Bürgergemeinden in jene der Einwohnergemeinden wäre effizienter, würde aber für die Einwohnergemeinden Mehrkosten nach sich ziehen.

### **3.1.4 Aufwendungen in der Stadt Zug über die letzten 10 Jahre**

Konto: 3637.50/5100; Gesetzliche Sozialhilfe (Aufwand)

Konto: 4637.50/5100; Sozialhilfe (Ertrag)

Jahr	Nettoaufwand
2003	1'679'531
2004	2'648'545
2005	3'006'091
2006	3'070'206
2007	2'773'279
2008	2'420'591
2009	2'559'301
2010	2'528'637
2011	2'906'889
2012	3'232'582

## 3.2 Alimentenbevorschussung

### 3.2.1 Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetz) vom 29. April 1993, BGS 213.711

§ 4 Abs. 1 regelt die Zuständigkeit wie folgt: „Kommt die unterhaltspflichtige Person ihrer Verpflichtung nicht oder nur ungenügend nach, bevorschusst die vormundschaftlich zuständige Gemeinde die im richterlichen Entscheid oder im vormundschaftlich genehmigten Unterhaltsvertrag festgelegten Unterhaltsbeiträge.“

### 3.2.2. Kurzbeschreibung der Aufgabe

Der Anspruch auf Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen ist durch die berechtigte Person oder die sie gesetzlich vertretende Person bei der vormundschaftlich zuständigen Gemeinde geltend zu machen. Das Gesuch kann auch bei der Inkassostelle eingereicht werden. In diesem Fall stellt die Inkassostelle der vormundschaftlich zuständigen Gemeinde den Antrag auf Bevorschussung.

Die zuständige Gemeinde bevorschusst die Unterhaltsbeiträge, die Alimenten-Inkassostelle ist verantwortlich für das Inkasso.

### 3.2.3 Kann diese Aufgabe delegiert werden oder gibt es Koordinationsbedarf?

In der Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Inkassohilfe- und Bevorschussungsverordnung, BGS 213.712) wird in § 6 Abs. 1 die Alimenten-Inkassostelle der Frauenzentrale des Kantons Zug als Inkassostelle bezeichnet. Somit ist diese sehr spezialisierte Aufgabe des Inkassos bereits ausgelagert. Soweit die Kosten aus der Bevorschussung nicht bei der unterhaltspflichtigen Person eingebracht werden können, werden die Bevorschussungskosten sowie die in Anwendung des Gesetzes bei der Inkassostelle entstehende Kosten durch die vormundschaftlich zuständigen Gemeinden getragen. Ein Koordinationsbedarf besteht nicht.

### 3.2.4 Aufwendungen der Bevorschussung durch die Stadt Zug über die letzten zehn Jahre

Konto: 3637.53/5100; Bevorschussungszahlungen Alimente

Konto: 4637.53/5100; Rückerstattungen von Alimenten

Jahr	Bevorschussung	Rückerstattung	Netto-Aufwand	Rücklaufquote
2003	914'820.50	406'129.10	508'691.40	44.39%
2004	1'037'015.35	491'626.10	545'389.25	47.41%
2005	967'708.95	616'958.60	350'750.35	63.75%
2006	892'640.20	568'402.33	324'237.87	63.68%
2007	790'411.05	566'518.15	223'892.90	71.67%
2008	790'892.50	558'618.29	232'274.21	70.63%
2009	786'605.45	481'132.20	305'473.25	61.17%
2010	775'701.95	546'834.13	228'867.82	70.50%
2011	741'283.30	421'547.52	319'735.78	56.87%
2012	849'591.00	382'659.82	466'931.18	45.04%

### 3.3. Therapiekosten

#### 3.3.1 Gesetzliche Grundlagen

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Betäubungsmittel vom 6. September 1979, BGS 823.5; § 7 Sekundärprävention, Abs. 3: „Der staatliche Beitrag an die Tagestaxe für den Drogenentzug und für die Rehabilitation von Abhängigen wird je zur Hälfte von Kanton und Gemeinden getragen.“

#### 3.3.2. Kurzbeschreibung der Aufgabe

Die Sekundärprävention zielt auf die frühzeitige Erfassung und Behandlung einer Suchtentwicklung hin. Sie bietet Hilfen zur Bewältigung von Krisen und Problemen durch Beratung und Behandlung, insbesondere auch durch Drogenentzug und Rehabilitation. Sekundärprävention ist auf Suchtfreiheit ausgerichtet (§ 7 Abs. 1 Betäubungsmittelgesetz).

Die Stadt Zug hat in diesem Bereich nur die Aufgaben die Rechnungen zu kontrollieren und zu bezahlen. Inhaltliche Aufgaben ergeben sich dann, wenn die betroffene Person gleichzeitig auf Sozialhilfe angewiesen ist. Dann wird die Person direkt durch Mitarbeitende des Sozialdienstes auf ihrem Weg begleitet.

#### 3.3.3 Kann diese Aufgabe delegiert werden oder gibt es Koordinationsbedarf?

Suchtmittelentzüge und Therapien werden ausschliesslich von spezialisierten Institutionen angeboten. Die Aufsicht über diese Institutionen obliegt dem jeweiligen Standortkanton. Ein Koordinationsbedarf besteht nicht.

Im Kanton Zug führt die Klinik Zugersee stationäre Entzüge und Therapien durch. Die Sennhütte ist eine Fachinstitution für Suchttherapie.

#### 3.3.4 Aufwendungen Stadt Zug über die letzten 10 Jahre

Konto: 3611.52/5100; Gemeindeanteil: Therapiekosten

Jahr	Aufwand
2003	53'952
2004	30'794
2005	8'325
2006	40'626
2007	65'545
2008	241'090
2009	104'252
2010	36'717
2011	53'222
2012	105'750

### 3.4 Gemeindeanteil Arbeitslosenhilfe

#### 3.4.1 Gesetzliche Grundlagen

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 29. August 1996, BGS 845.5;

§ 24 Übernahme von Aufwendungen: „Soweit die aus dem Vollzug AVIG und der Arbeitslosenhilfe anfallenden Kosten nicht durch den Bund oder andere Dritte übernommen werden, werden sie wie folgt getragen:

- a) Der Kanton übernimmt die gesamten Aufwendungen der kantonalen Amtsstelle, der öffentlichen Arbeitsvermittlung, der Arbeitslosenkasse sowie des VAM;
- b) die Gemeinden übernehmen nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl (Stand: 31. Dezember des Vorjahres) die gesamten Aufwendungen für die Arbeitslosenhilfe.

#### 3.4.2. Kurzbeschreibung der Aufgabe

Der Kanton gewährt den im Kantonsgebiet wohnhaften arbeitslosen Personen eine angemessene, zeitlich befristete Arbeitslosenhilfe, sofern sie ihren Anspruch auf Leistungen der bundesrechtlichen Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft haben. Die Durchführung der Arbeitslosenhilfe obliegt dem Kanton. Die Gemeinden haben darauf keinen Einfluss. Sie haben aber die Kosten zu tragen.

#### 3.4.3 Kann diese Aufgabe delegiert werden oder gibt es Koordinationsbedarf?

Die Aufgabe wird nicht von den Gemeinden wahrgenommen sondern obliegt dem Kanton. Ein Koordinationsbedarf besteht nicht.

#### 3.4.4 Aufwendungen Stadt Zug über die letzten 10 Jahre

Konto: 3631.50/5100: Gemeindeanteil: Arbeitslosenhilfe

Jahr	Aufwand
2003	460'465
2004	636'780
2005	497'280
2006	546'246
2007	373'487
2008	288'987
2009	367'219
2010	400'344
2011	546'408
2012	431'237

### 3.5 Sekundärprävention Drogenabhängige

#### 3.5.1 Gesetzliche Grundlagen

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Betäubungsmittel vom 6. September 1979, BGS 823.5;

§ 7 Abs. 2: „Für den Bereich der Sekundärprävention sind Kanton und Gemeinden zusammen zuständig. Die staatlichen Beiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Kanton und von den Gemeinden nach Massgabe der Bevölkerungszahl getragen (jeweils Stand 31. Dezember des Vorjahres).“

#### 3.5.2. Kurzbeschreibung der Aufgabe

Die Sekundärprävention zielt auf die frühzeitige Erfassung und Behandlung einer Suchtentwicklung hin. Sie bietet Hilfen zur Bewältigung von Krisen und Problemen durch Beratung und Behandlung, insbesondere auch durch Drogenentzug und Rehabilitation. Sekundärprävention ist auf Suchtfreiheit ausgerichtet (§ 7 Abs. 1 Betäubungsmittelgesetz). Die Aufgabe der Gassenarbeit, um die es in diesem Bereich geht, kann der Regierungsrat auf Antrag der Drogenkonferenz an eine private Institution übertragen. Kanton und Gemeinden tragen je die Hälfte des staatliche Beitrags (EG Betäubungsmittelgesetz § 7 Abs. 4).

#### 3.5.3 Kann diese Aufgabe delegiert werden oder gibt es Koordinationsbedarf?

Der Leistungsauftrag für die Gassenarbeit wurde bis 2011 von der Direktion des Innern und der Gesundheitsdirektion abgewickelt. Der Regierungsrat hat den Koordinationsbedarf erkannt und übertrug die Aushandlung des Leistungsauftrages der Direktion des Innern. Die Mitarbeitenden der Gassenarbeit sind von punkto Jugend und Kind angestellt. Es besteht kein Koordinationsbedarf.

#### 3.5.4 Aufwendungen Stadt Zug über die letzten 10 Jahre

Konto: 3631.51/5100: Gemeindeanteil: Sekundärprävention

Jahr	Aufwand
2003	41'547
2004	34'048
2005	14'081
2006	13'007
2007	20'939
2008	24'345
2009	17'866
2010	21'474
2011	24'266
2012	24'215

## 3.6 Heimkosten

### 3.6.1 Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über soziale Einrichtungen, SEG, BGS 861 vom 26. August 2011;

§ 24 Abs. 2 Kostentragung: „Die Gemeinden können Beiträge ausrichten an die Kosten von Betreuungsleistungen, deren Abgeltung nicht in anderen Erlassen geregelt ist.“

### 3.6.2. Kurzbeschreibung der Aufgabe

Im Zusammenhang mit der Zuger Finanz und Aufgabenreform übernimmt der Kanton (Direktion des Innern) die Platzierungskosten und erteilt Kostengutsprache. Die Abklärungen für die Platzierungsnotwendigkeit, die Festlegung der Eigenleistung und die Ergänzung der Kostenübernahme-Garantie (KüG) erfolgt weiterhin durch die Gemeinde. Bei Platzierungen in nicht von der IVSE (Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen) anerkannten Institutionen werden die Kosten durch die Gemeinde getragen. Platzierungen in nicht IVSE anerkannten Institutionen sind selten und betreffen insbesondere altrechtliche Fälle.

### 3.6.3 Kann diese Aufgabe delegiert werden oder gibt es Koordinationsbedarf?

Bei der Platzierung von Personen in Heimen sind sehr viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Ämtern und Institutionen involviert (einweisende Stelle, Institution, Direktion des Innern, Kantonale Verbindungsstelle IVSE, gemeindliche Sozialdienste etc.) Dies führt zu einem erheblichen Koordinationsbedarf. Einfacher wäre es, wenn für die ganze Abwicklung der Finanzierung nur eine bis max. zwei Stellen involviert wären. Der Gesetzgeber hat sich für einen anderen Weg entschieden. Die Kosten für die Heimfinanzierung fallen ins Gewicht und werden durch den Kanton getragen. Eine Vereinfachung im administrativen Ablauf würde aber vermutlich heissen, dass die Kosten für die Heimplatzierungen von den Gemeinden übernommen werden müssten. Ein solcher Finanzierungswechsel hätte Auswirkungen auf den ZFA, der letztlich nur über eine Gesetzesänderung erreicht werden kann.

### 3.6.4 Aufwendungen Stadt Zug über die letzten 10 Jahre

Konto: 3611.50/5100: Gemeindeanteil: Heimkosten

Jahr	Aufwand
2003	678'082
2004	435'560
2005	731'564
2006	939'002
2007	1'103'477
2008	0
2009	43'174
2010	5'787
2011	15'003
2012	68'281

### 3.7 Härtefallfonds

#### 3.7.1 Gesetzliche Grundlagen

Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 669 vom 30. September 1986 betreffend Ausrichtung von Beiträgen an die Krankenkassen. Der Beschluss beinhaltete einen jährlichen Beitrag von CHF 30'000.00 zur Verteilung an alle Krankenkassen mit Mitgliedern, die Wohnsitz im Kanton Zug haben, sowie einen jährlichen Beitrag von CHF 30'000.00 zur Äufnung des Härtefallfonds. Mit dem neuen Bundesgesetz über die Krankenversicherungen (KVG) entfiel im Jahre 1996 der Beitrag an die Krankenkassen.

#### 3.7.2. Kurzbeschreibung der Aufgabe

Die Entstehung des Härtefallfonds geht bis auf das Jahr 1952 zurück. Dieser Fonds ist für Personen mit Wohnsitz in der Stadt Zug zugänglich. Es sind vor allem Personen, die keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben, jedoch aus verschiedenen Gründen in eine finanzielle Notsituation geraten sind. Die Gesuche werden von den betreffenden Personen, den Krankenkassen oder behandelnden Zahnärzten gestellt. Es werden vor allem Zahnarztkosten aber auch ungedeckte Krankenkosten übernommen, die von der betreffenden Person nicht getragen werden können. Oft kann mit einem Fondsbeitrag – beispielsweise für teure Zahnbehandlungen – der Weg in die Sozialhilfe vermieden werden.

#### 3.7.3 Kann diese Aufgabe delegiert werden oder gibt es Koordinationsbedarf?

Der Fonds wird durch ein Mitglied der Krankenversicherer, einer politischen Vertretung und einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter des SUS gemeinsam geführt und verwaltet. Die Verwaltung des Fonds ist schlank; die Koordination mit der Schulzahnpflege und der Sozialhilfe ist gewährleistet. Der Stadtrat wird den Härtefallfonds auf den 1. Januar 2014 reorganisieren. Die Veränderungen im Krankenkassenwesen bedingen eine neue Rechtsgrundlage, gleichzeitig kann der Fonds verkleinert werden. Künftig beträgt die Fondsobergrenze CHF 50'000.00, die jährlichen Beiträge werden sich noch auf max. CHF 20'000.00 belaufen.

#### 3.7.4 Aufwendungen Stadt Zug über die letzten 10 Jahre

Konto: 3636.51/5100 Härtefallfonds

1996 hatte das Fondsvermögen die Obergrenze von CHF 200'000.-- erreicht. Die Beitragszahlungen der Stadt wurden eingestellt. Die Zahlungen für Härtefälle erfolgen zu Lasten des Fondsvermögens, das jeweils 2008, 2009 und 2012 geäufnet werden musste.

Jahr	Härtefallzahlungen	Fondsbeiträge	Fonds-saldo
2003	13'875	---	99'300
2004	8'730	---	89'200
2005	10'350	---	78'100
2006	8'050	---	70'130
2007	25'500	---	45'880
2008	34'700	30'000	38'630
2009	12'475	30'000	55'800
2010	7'200	---	47'770
2011	22'415	---	25'440
2012	2'400	30'000	50'900

### **3.8 Verein für die Beratung der ausländischen Arbeitnehmenden im Kanton Zug (VBA); Fachstelle Migration Zug (FMZ)**

#### **3.8.1 Gesetzliche Grundlage**

Kantonsratsbeschluss über die Unterstützung von Institutionen zur Betreuung ausländischer Arbeitskräfte vom 30. August 2007, BGS 934.25, § 1:

- <sup>1</sup> Kanton und Gemeinden unterstützen gemeinnützige Institutionen, die ausländische Arbeitskräfte mit geregelter Aufenthaltsstatus betreuen.
- <sup>2</sup> Sie tragen die Kosten der aufgrund einer Leistungsvereinbarung definierten Dienstleistungen, nach Abzug allfälliger Beiträge Dritter und Eigenbeiträge der Institutionen, je zur Hälfte.
- <sup>3</sup> Der Beitrag der einzelnen Gemeinde berechnet sich nach Massgabe der Anzahl Arbeitsplätze gemäss aktueller eidgenössischer Betriebszählung.

#### **3.8.2. Kurzbeschreibung der Aufgabe**

Die Fachstelle Migration FMZ ist seit 1964 Anlaufstelle für Migrantinnen und Migranten im Kanton Zug. Sie wird vom Verein für die Beratung der ausländischen Arbeitnehmenden im Kanton Zug (VBA) geführt. Die FMZ informiert und berät in zwölf Sprachen über alle Fragen, die der Integrationsalltag mit sich bringt. Sie ist politisch und religiös unabhängig.

Der VBA hat für die Aufgaben der FMZ mit dem Kanton Zug und der Zuger Gemeinden eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Die Arbeit der FMZ gliedert sich wie folgt:

- Welcome Desk: Das Team des Welcome Desk informiert – so weit möglich in der Muttersprache – ohne Voranmeldung, jeweils Montag bis Donnerstag von 11.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr. Der Welcome Desk ist insbesondere auch Anlaufstelle für neu in den Kanton Zug ziehende Personen.
- Beratungsstelle: Für komplexe Fragen steht ein erfahrenes Beratungsteam zur Verfügung. Für die Beratung muss vorgängig telefonisch oder persönlich ein Termin beim Welcome Desk vereinbart werden.
- Veranstaltungen/Projekte: Die FMZ führt – in enger Zusammenarbeit mit kantonalen und kommunalen Stellen - mehrere Projekte für Neuzuziehende sowie bereits länger im Kanton Zug wohnhafte Migrantinnen und Migranten durch. Sie ist zuständig für die Leitung der Integrationskurse „In Zug zu Hause“, „Grüezi Switzerland“ (interkulturelles Training) und der gemeindlichen Deutschkurse sowie Partnerin des Goethe Instituts für die Prüfungszertifizierungen.
- Vernetzung: Viele kantonale und kommunale Stellen und die meisten Vertretungen der Migranten (Ausländervereine) im Kanton Zug sind ebenfalls Partner der FMZ, sei es beim Ausarbeiten von Lösungen oder für gemeinsame Projekte.
- Produkte: Dazu gehören verschiedene Publikationen wie Willkommensbroschüren, Jahresberichte, nützliche Links etc.

Link Fachstelle Migration Zug: <http://www.zg.ch/behoerden/org-mit-leistungsauftrag/fsm>

### 3.8.3 Kann diese Aufgabe delegiert werden oder gibt es Koordinationsbedarf?

Die Aufgabe ist an die Fachstelle Migration delegiert. Die Leistungsvereinbarung wird zwischen der Volkswirtschaftsdirektion, den elf Zuger Gemeinden und dem VBA abgeschlossen. Ein Koordinationsbedarf ist im Moment nicht gegeben. Überdies ist an der Volksabstimmung vom 23. September 2013 ein neues Integrationsgesetz abgelehnt worden.

### 3.8.4 Aufwendungen Stadt Zug über die letzten 10 Jahre

Konto: 3636.52/5100 Fachstelle Migration

Jahr	Aufwand
2003	105'000
2004	105'000
2005	105'000
2006	105'000
2007	105'000
2008	84'046
2009	84'045
2010	84'046
2011	84'319
2012	88'152

## 3.9 Pro Infirmis

### 3.9.1 Gesetzliche Grundlage

Stadtratsbeschluss vom 13. September 2005: Erhöhung Betriebsbeitrag und Beitrag an die Beratung von Menschen mit psychischer Behinderung.

### 3.9.2. Kurzbeschreibung der Aufgabe

- Pro Infirmis leistet und vermittelt Beratung und Unterstützung für Menschen mit geistiger, körperlicher oder psychischer Behinderung sowie ihre Angehörigen; sie fördert und unterstützt Hilfe zur Selbsthilfe. Ihre Dienstleistungen richten sich nach den Bedürfnissen der Betroffenen und ihrer Angehörigen und werden laufend überprüft und weiterentwickelt.
- Pro Infirmis arbeitet eng mit anderen Organisationen des Behindertenwesens zusammen.
- Pro Infirmis beschäftigt Fachpersonal. Dieses wird durch ehrenamtlich tätige Personen unterstützt.
- Pro Infirmis Uri Schwyz Zug unterhält Beratungsstellen in Brunnen, Pfäffikon, Altdorf und Zug.
- Pro Infirmis setzt sich ein für echte Chancen behinderter Menschen in allen Lebensbereichen, besonders bei der Schulung, in der Ausbildung, am Arbeitsplatz, beim Wohnen und in der Freizeit. Voraussetzung ist ein existenzsicherndes Einkommen auch für Menschen mit Behinderung.

### 3.9.3 Kann diese Aufgabe delegiert werden oder gibt es Koordinationsbedarf?

Die spezialisierte Aufgabe verlangt ein breites Know-how an Fachwissen. Die Pro Infirmis ist in diesem Bereich führend in der Schweiz und entlastet die Sozialdienste. Die Aufgabe der Beratung, Betreuung und Begleitung wird von der Pro Infirmis umfassend gewährleistet. Ein Koordinationsbedarf ist nicht erkennbar.

Link Pro Infirmis: <http://www.proinfirmis.ch/de/kantonale-angebote/uri-schwyz-zug.html>

### 3.9.4 Aufwendungen Stadt Zug über die letzten 10 Jahre

Konto: 3636.53/5100 Pro Infirmis

Jahr	Aufwand
2003	8'000
2004	8'000
2005	8'000
2006	10'000
2007	10'000
2008	10'000
2009	10'000
2010	10'000
2011	15'000
2012	10'000

## 3.10. Pro Arbeit

### 3.10.1 Gesetzliche Grundlage

Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1209 vom 11. April 2000 betreffend jährlich wiederkehrender Beitrag an den ZALT Zuger Arbeitslosentreff (heute: „Pro Arbeit“)

### 3.10.2. Kurzbeschreibung der Aufgabe

- ProArbeit wurde 1993 als Zuger Arbeitslosen Treff (ZALT) gegründet.
- Inzwischen hat sich ProArbeit von einem auf Selbsthilfe orientierten Verein zu einer Dienstleisterin für Erwerbslose mit einem Umsatz von rund einer Million Franken entwickelt. Heute bietet ProArbeit verschiedene Dienstleistungen für Menschen jeden Alters an, die Schwierigkeiten in ihrem beruflichen Umfeld haben und/oder gar nicht ins Erwerbsleben integriert sind.
- Nach wie vor ist ProArbeit ein Treffpunkt für Arbeitslose: ein Ort, an dem sie willkommen sind, an dem sie sich austauschen können und Unterstützung erhalten.

### 3.10.3 Kann diese Aufgabe delegiert werden oder gibt es Koordinationsbedarf?

Das Angebot der Beratung und Unterstützung von nicht erwerbstätigen Personen in dieser Form ist im Kanton Zug einmalig. Alle Gemeinden leisten auf freiwilliger Basis Beiträge an den Verein. Nicht Erwerbstätige können sich auch beim RAV für die Stellensuche anmelden. Die Beratung und Unterstützung ist aber auf die Stellensuche begrenzt. Das RAV teilt den Betroffenen offene Stellen mit.

Pro Arbeit und die Sozialdienste der Gemeinden halten engen Kontakt. Der Sozialdienst der Stadt Zug beansprucht die Angebote von Pro Arbeit regelmässig.

Zur Frage des Koordinationsbedarfs: Ideal wäre es, wenn es für alle Fragen der Arbeitslosigkeit und der damit verbundenen Problemstellungen nur eine einzige Beratungsstelle gäbe. Für Ratsuchende ist es egal, wie die Beratungsstelle finanziert wird. Sie erwarten eine umfassende und möglichst wirkungsvolle Beratung. Damit ein solches Ziel überhaupt erreicht werden könnte, wären gesetzliche Anpassungen auf nationaler und kantonaler Ebene notwendig. Ansätze dazu sind noch nicht auszumachen.

Link Pro Arbeit: <http://www.proarbeit-zug.ch/proarbeit.html>

### **3.10.4 Aufwendungen Stadt Zug über die Letzten 10 Jahre**

Konto: 3636.54/5100 Pro Arbeit

Jahr	Aufwand
2003	27'400
2004	23'500
2005	23'500
2006	23'500
2007	23'500
2008	23'500
2009	23'500
2010	23'500
2011	23'500
2012	23'500

## **3.11 Podium 41**

### **3.11.1 Gesetzliche Grundlagen**

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1549 vom 7. Juni 2011 betreffend Podium 41: Betriebsbeitrag für die Jahre 2012 bis 2015

### **3.11.2. Kurzbeschreibung der Aufgabe**

Im Auftrag der Stadt Zug hat die GGZ seit 2009 die Führung des Podium 41 übernommen. Das Podium 41 ist ein Restaurant ohne Konsumationszwang und zugleich Treffpunkt für ein durchmischtes Publikum. Ein verstärkter Fokus liegt auf der Randständigenarbeit. In Zusammenarbeit mit der Zuger Gassenarbeit des Vereins «Punkto Jugend und Kind» wird ein punktuelles Beratungsangebot geführt. Das Podium 41 wird auch Kunstschaffenden im Bereich Musik und bildende Kunst für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Es leistet mit seiner Vielfältigkeit einen wertvollen soziokulturellen Beitrag und trägt viel zur Vermeidung einer Szenenbildung auf der „Gasse“ bei.

### 3.11.3 Kann diese Aufgabe delegiert werden oder gibt es Koordinationsbedarf?

Die Aufgabe ist seit 2009 mit einer Leistungsvereinbarung an die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zug (GGZ) delegiert. Die GGZ führt das Podium 41 selbstständig. Die Koordination zwischen den Sozialen Diensten der Stadt Zug, der GGZ und der Gassenarbeit ist eingespielt.

Link Podium 41: [http://www.ggz.ch/institutionen/soziales/ggzwork - podium 41/](http://www.ggz.ch/institutionen/soziales/ggzwork_-_podium_41/)

### 3.11.4 Aufwendungen Stadt Zug über die letzten 10 Jahre

Konto: 3636.55/5100; Podium 41

Jahr	Aufwand
2003	100'000
2004	100'000
2005	100'000
2006	100'000
2007	101'000
2008	102'200
2009	308'000
2010	308'000
2011	259'624
2012	290'000

## 3.12 Drogenkonferenz

### 3.12.1 Gesetzliche Grundlagen

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 6. September 1979, BGS 823.5

§ 8 Abs. 1 Für die Finanzierung von Projekten und Massnahmen im Bereich der Tertiärprävention sind mit Ausnahme der kriminalpolizeilichen Massnahmen im Kanton Zug die Gemeinden zuständig.

§ 9 Abs. 2 Die Drogenkonferenz beschliesst über Massnahmen zur Bekämpfung des Betäubungsmittelmissbrauchs und zur Drogenhilfe.

### 3.12.2. Kurzbeschreibung der Aufgabe

Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen gegen den Suchtmittelmissbrauch. Die Drogenkonferenz stellt die Koordination sicher. Sie setzt sich aus vier Mitgliedern gemeindlicher Exekutiven und drei Regierungsratsmitgliedern zusammen. Die Drogenkonferenz befasst sich mit Hilfsangeboten für Süchtige und beschliesst über Massnahmen zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs. Sie kann privaten Institutionen Leistungsaufträge erteilen.

Es bestehen Leistungs- und Subventionsvereinbarungen mit:

- Drogen Forum Zug (DFZ), Lüssihaus und ZOPA
- GGZ@Work-Mittagsbeiz
- Fachinstitution für Suchttherapie Sennhütte (VTG)
- GGZ@Work-Jobbörse

### 3.12.3 Kann diese Aufgabe delegiert werden oder gibt es Koordinationsbedarf?

Das revidierte Betäubungsmittelgesetz verankert das bewährte Vier-Säulen-Modell der Schweizerischen Drogenpolitik – Prävention, Therapie, Schadensminderung und Repression - in einem Bundesgesetz. Der Kanton verfügt mit dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (EG BetmG, BGS 823.5) ein Instrument für die Umsetzung von griffigen Massnahmen gegen den Suchtmittelmissbrauch im Kanton Zug. Das EG BetmG wird zurzeit revidiert und dem revidierten Bundesrecht angepasst. Ansonsten besteht kein Handlungsbedarf

### 3.12.4 Aufwendungen Stadt Zug über die letzten 10 Jahre

Konto: 3636.55/5100; Drogenkonferenz

Jahr	Aufwand
2003	137'689
2004	199'633
2005	286'511
2006	302'780
2007	315'240
2008	308'068
2009	260'034
2010	291'632
2011	301'614
2012	220'113

## 3.13 Beschäftigungsprojekte

### 3.13.1 Gesetzliche Grundlagen

Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1443 vom 31. Oktober 2006 betreffend definitiver Einführung von Beschäftigungsprojekten für ausgesteuerte Sozialhilfebeziehende

### 3.13.2. Kurzbeschreibung der Aufgabe

Mit den Arbeitsprojekten werden Personen, die von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert sind und Anspruch auf Sozialhilfe haben, die Möglichkeit geboten, im Rahmen von Arbeitsprojekten ihre Arbeitsqualifikationen zu verbessern und eine Stelle im ersten Arbeitsmarkt zu finden. Mit dem Jahresbericht der Stadt Zug wird regelmässig über den Erfolg der Beschäftigungsprojekte berichtet.

### 3.13.3 Kann diese Aufgabe delegiert werden oder gibt es Koordinationsbedarf?

Der Sozialdienst der Stadt Zug arbeitet in diesem Bereich vor allem mit der Gemeinnützigen Gesellschaft zusammen. Im Jahr 2012 sicherte sich der Sozialdienst 23 Projektplätze bei der GGZ. Ausserhalb der GGZ werden für spezifische Anforderungen auch Arbeitsplätze in anderen Institutionen und ausserhalb des Kantons Zug belegt. Im Jahr 2012 waren dies: Pro Arbeit in Zug, Atelier für Frauen in Luzern, TheBüez in Luzern und Broki in Luzern.

Die GGZ ist im Kanton Zug der einzige Anbieter mit umfassenden Möglichkeiten. Die Zusammenarbeit ist nicht zuletzt wegen der örtlichen Nähe sehr gut. Danebst werden vom So-

zialdienst auch andere Anbieter berücksichtigt. Dadurch entsteht ein minimaler Konkurrenzdruck. Die Sozialen Dienste würden es begrüßen, wenn sich auf dem Platz Zug noch andere Anbieter etablieren würden.

### **3.13.4 Aufwendungen Stadt Zug über die Letzten 10 Jahre**

Konto: 3636.57/5100; Beschäftigungsprojekte GGZ

Jahr	Aufwand
2003	385'490
2004	552'980
2005	1'008'489
2006	915'692
2007	960'910
2008	*645'233
2009	707'518
2010	625'987
2011	539'284
2012	591'762

\*Die von den Gemeinden finanzierten Beschäftigungsprojekte generieren aufgrund der Revision der Arbeitslosenversicherung keinen neuen Anspruch auf Arbeitslosentaggelder. Seit dem Jahr 2008 werden für die Teilnahme an Arbeitsprojekten keine Lohnkosten mehr vergütet.

## **3.14 Soziale Integration**

### **3.14.1 Gesetzliche Grundlagen**

Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1583 vom 30. Oktober 2012 betreffend Soziale Integration: Weiterführung Deutschkurse und Unterstützung Integrationsprojekte; Beitrag für die Jahre 2013 und 2014

### **3.14.2. Kurzbeschreibung der Aufgabe**

Zu Beginn der Legislatur 1999/2002 hat der Stadtrat die „Soziale Integration“ zu einem von sechs politischen Schwerpunkten bestimmt. Im Juli 2000 liess der Stadtrat einen Bericht zum Thema „Soziale Integration“ verfassen. Angesichts der besonderen gesellschaftlichen Relevanz der Thematik soziale Integration, erachtete es der Stadtrat als sinnvoll, die Initiative für ein Projekt zu ergreifen, das exemplarisch einen besonders wichtigen Bereich sozialer Integration betrifft. In der Folge wurden die Sozialen Dienste beauftragt, niederschwellige Deutschkurse in den Quartieren der Stadt Zug zu organisieren und anzubieten.

### **3.14.3 Kann diese Aufgabe delegiert werden oder gibt es Koordinationsbedarf?**

Die Sozialen Dienste übernehmen in diesem Bereich vor allem eine koordinierende Aufgabe. Die eigentlichen Deutschkurse werden den zwei folgenden Leistungserbringer erbracht:

*Wunderfitz und Redeblietz*

- Mobiler Deutschunterricht in Spielgruppen
- Mobiler Deutschunterricht in Kindertagesstätten
- Deutschkurse für Kinder im Vorschulalter in verschiedenen Quartieren der Stadt

*Freizeitanlage Loreto/Volkshochschule Zug (Nachfolgend „Freizeitanlage Loreto“ genannt)*  
– Deutsch Lernen in der Gemeinde für Erwachsene (mit und ohne Kinderhort)

#### *Unterstützung von Integrationsprojekten*

– Nebst den Deutschkursen werden auf Gesuch hin Integrationsprojekte, die der Integration förderlich sind, innerhalb der Stadt Zug unterstützt

Die eigentliche Aufgabe ist bereits an zwei Leistungserbringer delegiert. Heute agiert jede Gemeinde, betreffend der Frühförderung Deutsch, für sich. Eine kantonale Koordination wurde mit einem neuen Integrationsgesetz angestrebt. Dieses wurde jedoch an der Volksabstimmung vom 23. September 2013 abgelehnt.

#### **3.14.4 Aufwendungen Stadt Zug über die Letzten 10 Jahre**

Konto: 3637.52/5100; Soziale Integration

Jahr	Aufwand
2003	69'949
2004	29'283
2005	15'597
2006	48'057
2007	80'785
2008	90'441
2009	94'543
2010	112'578
2011	134'353
2012	102'640

#### **3.15. Wiederkehrende Beiträge an Vereine/Institutionen**

Centro Italiano, Zug; Frauenforum St. Michael; Frauengemeinschaft. St. Johannes; Frauenhilfsverein Stadt Zug; Frauenzentrale Zug; Girls in Motion; Procap Zug; Stiftung Phönix; Verein Asylbrücke Zug; Verein für Arbeitsmarktmassnahmen VAM; Winterhilfe Zug; Yellow das Lagerschiff (GGZ); Zuger Kant. Frauenbund; InfoSekta; Dargebotene Hand Zentralschweiz; Schweiz. Stiftung Internationaler Sozialdienst; Schweiz. Konferenz für Sozialhilfe (SKOS); Schweiz. Patenschaft für Berggemeinden; Städteinitiative Sozialpolitik; Stiftung Wunderlampe; Schweiz. Vereinigung für betriebliche Verbesserungen in der Berglandwirtschaft (SVVB); Verein zum Schutz misshandelter Frauen; ZEWO, Zentralstelle Wohlfahrtsunternehmen.

Beiträge Budget 2013: CHF 49'100.00

## 4. Bildung/Kind Jugend Familie

### 4.1 Verein Zuger Jugendtreffpunkte

#### 4.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1547 vom 22. März 2011 betreffend offene Jugendarbeit: Beitrag an den Verein Zuger Jugendtreffpunkte für die Jahre 2012 – 2015; Kreditbegehren

#### 4.1.2 Kurzbeschreibung der Aufgabe

Der Verein Zuger Jugendtreffpunkte (im Folgenden Verein ZJT) gewährleistet eine qualitativ optimale, offene Jugendarbeit in der Stadt Zug. Er leistet einen wesentlichen Beitrag zu einer wirkungsvollen Jugendanimation, schafft Raum für soziale und kulturelle Ideen, Aktionen und Projekte und fördert damit das soziale und gesellschaftliche Engagement Jugendlicher. Konkret betreibt der Verein ZJT das Jugendkulturzentrum i45 an der Industriestrasse 45 sowie die Jugendanimation Zug mit dem „Lade für Soziokultur“ an der Kirchenstrasse 7. Angebote wie „jobshop“ oder die Sommerbar sollen den Kontakt zwischen den Generationen stärken.

#### 4.1.3 Kann diese Aufgabe delegiert werden oder gibt es Koordinationsbedarf?

Die Stadt Zug hat den Aufgabenbereich der offenen Jugendarbeit seit über 30 Jahren an die private Trägerschaft Verein ZJT übertragen. Diese Zusammenarbeit bewährt sich nach wie vor. Es bestehen verschiedene Zusammenarbeitsformen. So unterstützte der Verein ZJT die Stadt bei der Erarbeitung des Kinder- und Jugendkonzepts, arbeitet im Jugendtreff Herti mit der Jugendarbeit der beiden Landeskirchen zusammen, begleitete das Jugendradio Industrie während der Start- und Aufbauphase, gewährte der Galvanik Gastrecht während der Zeit des Neubaus und pflegt regelmässigen Austausch mit verschiedenen Kulturinstitutionen in Zug. Link Verein ZJT: [www.zjt.ch](http://www.zjt.ch)

#### 4.1.4 Aufwendungen Stadt Zug über die letzten 10 Jahre

Konto: 3636.34/3800; Verein Zuger Jugendtreffpunkte

Jahr	Aufwand
2003	566'000
2004	566'000
2005	566'000
2006	690'000
2007	697'400
2008	756'400
2009	867'640
2010	936'640
2011	816'640
2012	845'000

## 4.2 Spielgruppen

### 4.2.1 Gesetzliche Grundlagen

Stadtratsbeschluss vom 2. November 2001, Stadtratsbeschluss Nr. 549.08 vom 20. Mai 2008 (Spielgruppe Oberwil), Stadtratsbeschluss Nr. 339.10 vom 30. März 2010 (Spielgruppe Regenbogen), Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 26. September 2011 (GGR-Beschluss Nr. 1555)

### 4.2.2 Kurzbeschreibung der Aufgabe

Die städtischen Beiträge basieren auf dem GGR-Beschluss Nr. 1545 vom 12. April 2011 betreffend Festsetzung der Gebühren im Bereich schulergänzende Betreuung. Die Spielgruppen werden durch einen Beitrag an die Mietkosten unterstützt. Die städtischen Zahlungen bedeuten für die Spielgruppe einen wichtigen Beitrag, der Anteil an unbezahlter Arbeit durch die Spielgruppenleiterinnen ist hoch und die eigene Bezahlung bescheiden. Das Angebot ist wichtig für die Integration und Sozialisierung von kleinen Kindern. Soziale Kompetenzen und individuelle Fertigkeiten werden gefördert, die Eltern in ihrer Erziehungstätigkeit begleitet. Die Spielgruppe ist ein Ort, wo ein Förderbedarf bzw. eine Entwicklungsverzögerung früh festgestellt und die Eltern wirkungsvoll unterstützt werden, damit ein reibungsloser Eintritt in die Kindergartenstufe gelingen kann.

### 4.2.3 Kann diese Aufgabe delegiert werden oder gibt es Koordinationsbedarf?

Das Spielgruppen Angebot wird von privaten Institutionen wahrgenommen, die sich zu einem grossen Teil selbst finanzieren und koordinieren.

### 4.2.4 Aufwendungen Stadt Zug über die letzten 10 Jahre

Konto 3636.35/3800; Spielgruppen

Jahr	Aufwand
2003	17'100
2004	14'060
2005	15'320
2006	14'330
2007	15'530
2008	15'000
2009	20'000
2010	14'433
2011	19'200
2012	24'390

## 4.3 Tagesfamilien

### 4.3.1 Gesetzliche Grundlagen

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 26. September 2011 (GGR-Beschluss Nr. 1555); Stadtratsbeschluss Nr. 708.12 vom 14. August 2012

#### **4.3.2 Kurzbeschreibung der Aufgabe**

Organisation des Angebots Tagesfamilien in der Gemeinde durch Vermittlung und Begleitung der Tagesbetreuungsplätze von Kindern in Familien. Schaffung von genügenden Betreuungsplätzen, Rekrutierung der Tagesmütter, Erfüllen der gesetzlichen Vorgaben, Fortbildung der Tagesmütter.

#### **4.3.3 Kann diese Aufgabe delegiert werden oder gibt es Koordinationsbedarf?**

Mit der Leistungsvereinbarung vom August 2012 hat die Stadt Zug die Aufgabe an den Verein KiBiZ Kinderbetreuung Zug als Leistungspartner abgetreten.

#### **4.3.4 Aufwendungen Stadt Zug über die letzten 10 Jahre**

Konto 3636.37/3800; Tagesfamilien

Jahr	Aufwand
2003	111'196
2004	93'755
2005	72'396
2006	65'014
2007	73'262
2008	68'540
2009	65'143
2010	66'739
2011	61'252
2012	90'198

### **4.4 Subventionierte Kindertagesstätten**

#### **4.4.1 Gesetzliche Grundlagen**

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 26. September 2011 (GGR-Beschluss Nr. 1555); Leistungsvereinbarungen mit fünf privaten Trägerschaften: KiBiZ Kinderbetreuung (Stadtratsbeschluss Nr. 650.10 vom 29. Juni 2010), Chinderhüser (Stadtratsbeschluss Nr. 100.12 vom 31. Januar 2012), Little Butterfly (Stadtratsbeschluss Nr. 967.11 vom 4. Oktober 2011), Chäferli (Stadtratsbeschluss Nr. 505.13 vom 2. Juli 2013) und Early Years Academy AG (Stadtratsbeschluss Nr. 244.11 vom 8. März 2011).

#### **4.4.2 Kurzbeschreibung der Aufgabe**

Zurverfügungstellung von subventionierten Betreuungsplätzen für Kinder im Alter von vier Monaten bis und mit Kindergartenalter. Betreuung der Kinder nach anerkannten entwicklungspsychologischen und pädagogischen Grundsätzen. Anwendung des städtischen Tarifmodells, Elternbeitragsberechnung. Die Subventionierung ist als Beitrag für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, für die Chancengleichheit für Kinder und familienfreundliche Infrastruktur der Stadt wichtig.

#### 4.4.3 Kann diese Aufgabe delegiert werden oder gibt es Koordinationsbedarf?

Mit den Leistungsvereinbarungen ist diese Aufgabe delegiert. Die Koordination ist durch die Abteilung Kind Jugend Familie gewährleistet.

#### 4.4.4 Aufwendungen Stadt Zug über die letzten 10 Jahre

Konto 3636.33/3800; Subventionierte Kindertagesstätten

Jahr	Aufwand
2003	1'114'190
2004	1'348'200
2005	1'959'100
2006	1'824'800
2007	2'043'173
2008	2'082'109
2009	2'173'072
2010	2'485'972
2011	2'471'353
2012	2'729'401

### 4.5 Spielplätze

#### 4.5.1 Gesetzliche Grundlagen

Verein Fröschenmatt (Stadtratsbeschluss Nr. 504.13 vom 2. Juli 2013), Verein Siehbach (Stadtratsbeschluss vom 10. Juli 2001)

#### 4.5.2 Kurzbeschreibung der Aufgabe

Betrieb des Spielplatzes, Förderung von freiem Spiel und Werken für Kinder, Zurverfügungstellung von Infrastruktur, Förderung der Mitarbeit von Freiwilligen, soziale Vernetzung und Integration im Quartier

#### 4.5.3 Kann diese Aufgabe delegiert werden oder gibt es Koordinationsbedarf?

Mit der Leistungsvereinbarung mit dem Verein Fröschenmatt und den Beiträgen an den Verein Siehbach sind die zentralen Aufgaben delegiert.

#### 4.5.4 Aufwendungen Stadt Zug über die letzten 10 Jahre

Konto 3636.38/3800; Spielplätze

Jahr	Aufwand
2003	37'000
2004	27'000
2005	27'000
2006	27'000
2007	27'000
2008	27'000
2009	40'000
2010	54'000
2011	54'000
2012	54'000

## 4.6 Vergünstigungen Buspass

### 4.6.1 Gesetzliche Grundlagen

Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1589 vom 2. Juli 2013 betreffend verbilligte Abgabe von Bus-Pässen an die Schülerinnen und Schüler des 1. – 9. Schuljahres der Stadt Zug; Beschluss GRB Nr. 702 vom 8. September 1987; Aufhebung.

Ein Referendumskomitee hat mit 867 beglaubigten Unterschriften am 2. August 2013 gegen den GGR-Beschluss das Referendum eingereicht. Die Volksabstimmung über den Beschluss des Grossen Gemeinderates findet voraussichtlich am 24. November 2013 statt.

### 4.6.2. Kurzbeschreibung der Aufgabe

Mit der verbilligten Abgabe von Bus-Pässen erhalten alle schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler des 1. – 9. Schuljahres den Zuger Bus-Pass mit einer Vergünstigung von 50%. Die Beurteilung des Schulweges, z.B. Entfernung von der Schule, Höhendifferenz, Gefährlichkeit etc., spielt dabei keine Rolle. Auch Schülerinnen und Schüler von Privatschulen, die den Wohnsitz in der Stadt Zug haben, erhalten diese Vergünstigung. Die Zustellung des Rail-Checks an die Eltern für den Bezug des vergünstigten Bus-Passes ihrer Kinder erfolgt jeweils im Juni.

### 4.6.3 Kann diese Aufgabe delegiert werden oder gibt es Koordinationsbedarf?

Die Aufgabe kann nicht delegiert werden.

Koordinationsbedarf besteht in der unterschiedlichen Handhabung von Transportvergünstigungen an Schülerinnen und Schüler innerhalb des Kantons Zug. Die Stadt Zug ist die einzige Gemeinde, welche die Vergünstigung flächendeckend und ohne Beurteilung der Zumutbarkeit ausbezahlt.

### 4.6.4 Aufwendungen Stadt Zug über die Letzten 10 Jahre

Konto: 3637.30/3050; Beiträge an Buspass Schüler

Jahr	Aufwand	
2003	200'844	inklusive Beiträge an Klassenfahrten
2004	178'383	inklusive Beiträge an Klassenfahrten
2005	84'934	
2006	155'159	
2007	162'429	
2008	168'984	
2009	163'793	
2010	171'587	
2011	176'407	
2012	182'485	

## 4.7 Schulzahnarzt/Service/Schulzahnpflegedienst

### 4.7.1 Gesetzliche Grundlagen

Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1348 vom 24. Juni 2013 betreffend Reglement über den Schulzahnpflegedienst; Stadtratsbeschluss vom 19. August 2003 betreffend Verordnung über die Bemessung der Kostenbeiträge in der Schulmedizin; Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Zug vom 30. Oktober 2007 betreffend Ausgestaltung Schulzahnpflegedienst

### 4.7.2. Kurzbeschreibung der Aufgabe

Der Schulzahnarzt-Dienst umfasst für die Kindergartenschüler und die schulpflichtigen Kinder die Kostenübernahme für einen jährlichen Untersuch sowie die Kostenbeteiligung an konservierenden und kieferorthopädischen Behandlungen unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnissen der Erziehungsberechtigten.

Der Schulzahnpflegedienst beinhaltet den zweimal jährlichen Zahnprophylaxe-Unterricht vom Kindergarten bis zur 4. Klasse durch eine ausgebildete Schulzahnpflegehelferin

### 4.7.3 Kann diese Aufgabe delegiert werden oder gibt es Koordinationsbedarf?

Nein, gemäss Schulgesetz vom 27. September 1990, § 43 und Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992, § 15 und 16 ist dies Aufgabe der Gemeinden.

Koordinationsbedarf besteht allenfalls unter den Zuger Gemeinden in der Gestaltung der finanziellen Beiträge an die Behandlungskosten.

### 4.7.4 Aufwendungen Stadt Zug über die Letzten 10 Jahre

Konto: 3130.31/3050 Schulzahndienst (Kontrollen/und 3637.90 Beiträge an private Haushalte (Finanzielle Beteiligung an Behandlungskosten)

Jahr	Aufwand 3130.31	Aufwand 3637.90	Aufwand Total
2003	383'592	0	383'592
2004	127'104	87'948	215'052
2005	114'092	93'355	207'447
2006	166'175	79'761	245'936
2007	123'219	95'359	218'578
2008	134'541	94'475	229'016
2009	151'657	71'885	223'542
2010	149'951	47'847	197'798
2011	140'725	34'020	174'745
2012	145'799	36'395	182'194

Kontrolle und Behandlungskosten im selben Konto  
Neues Reglement vom 01.08.2013

## 4.8 Wiederkehrende Beiträge an Vereine und Institutionen

Jugendarbeit (Lagerbeiträge), Pro Juventute, Kinder- und Jugendberatung Zug, Ludothek Zug, Abraxas, K'Werk, Kinderzirkus Grissini, Chasperlitheater, Midnight Zug, Quartiertreff Guthirt, Radio Industrie, Verein Kinderkonzerte, Stiftung Freizeitanlage Oberwil, Förderverein Badabum.

Beiträge total, Budget 2013: CHF 295'000.00

## 5. Fazit

Die Aufgaben im Sozialwesen werden aufgrund gesetzlicher Grundlagen, GGR-Beschlüssen oder Stadtratsbeschlüssen wahrgenommen. Die Ausgaben werden mit Budget und Rechnung erfasst. Doppelspurigkeiten sind nicht erkennbar. Diese werden ohnehin bereits bei der Schaffung der Rechtsgrundlagen geprüft und können so weitgehend vermieden werden. Die Verwaltung muss die Aufgabenerfüllung ständig optimieren. Koordinationsbedarf besteht im Bereich Alter, wo die Frage der Koordinationsstelle für die operativen Tätigkeiten noch nicht gelöst ist. Dadurch kann sich die Fachstelle Alter und Gesundheit nur beschränkt strategisch ausrichten und das Controlling ausüben (Ziff. 2.3.2, 2.4.2 und 2.5.2). Bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe (Ziff. 3.1.3), den Heimkosten (Ziff. 3.6.3) und der Arbeitslosigkeit (Ziff. 3.10.3) könnten die Aufgaben effizienter koordiniert werden. Diese Kompetenz liegt jedoch beim Kanton. Zudem müsste dann zum Teil mit Mehrkosten für die Gemeinden gerechnet werden. Beim Schulzahnarzt/Service/Schulzahnpflegedienst besteht allenfalls ein gewisser Koordinationsbedarf unter den Zuger Gemeinden in der Gestaltung der finanziellen Beiträge an die Behandlungskosten (Ziff. 4.7.3).

Im Sozialbereich und bei der Pflege koordiniert die Konferenz der gemeindlichen Sozialvorsteherinnen und Sozialvorsteher (SOVOKO) die Zusammenarbeit unter den Zuger Gemeinden. Beispiele sind die Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung der Übergangspflege nach Spitalgesetz, die Verwaltungsvereinbarung zur Führung der Durchführungsstelle Krankenversicherungsausstände, die Verwaltungsvereinbarung der Zuger Gemeinden über die gemeinsame Fachstelle zur Kostenkontrolle bei Langzeitpflege und Spitex sowie die gemeinsame Leistungsvereinbarung mit der Spitex Kanton Zug.

Schliesslich sind die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung in verschiedenen gemeindlichen, kantonalen oder überregionalen Gremien organisiert, welche die Zusammenarbeit fördern und verbessern.

## 6. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- den Bericht des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen und
- die Motion der FDP-Fraktion betreffend Transparenz im Sozialwesen als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 22. Oktober 2013

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Beat Moos, Stadtschreiber-Stv.

Beilage:

- Motion der Fraktion FDP vom 30. Oktober 2012: Transparenz im Sozialwesen

Die Vorlage wurde vom Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat Andreas Bossard, Departementsvorsteher, unter Tel. 041 728 22 51 oder Stadträtin Vroni Straub-Müller, Vorsteherin Bildungsdepartement, unter Tel. 041 728 21 41.

**FDP**  
Die Liberalen

Parlamentarischer Vorstoss GGR

Eingang: 30. Oktober 2012

Bekanntgabe im GGR: 20.11.12

Überweisung im GGR: 20.11.12

FDP.Die Liberalen

Stadt Zug

Postfach 443

CH-6300 Zug

T +41 (0)79 652 05 13

info@fdp-zug.ch

www.fdp-zug.ch

Zug,  
30. Oktober 2012  
Rainer Leemann  
Direktwahl 078 793 35 56  
rainerleemann@hotmail.com

Stadtkanzlei  
Präsident des GGR  
Stadthaus  
CH-6300 Zug

### Motion: Transparenz im Sozialwesen!

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir beauftragen den Stadtrat, alle Leistungen des Sozialwesens und deren Kosten transparent aufzuzeigen. Alle vom Staat wie auch von kirchlichen und privaten Organisationen erbrachten Sozialleistungen sollen für jede Anspruchsgruppe detailliert dargelegt werden (gruppiert in Kategorien wie beispielsweise Familie, Gesundheit, Soziales, usw.). Auf dieser Basis überprüft der Stadtrat die Optimierung der Leistungen der Stadt Zug unter Berücksichtigung der bereits bestehenden kirchlichen und privaten Leistungen.

Wie die unzutreffende Information des Stadtrats betreffend der Motion „nächtliche Betreuung von Pflegebedürftigen“ gezeigt hat, ist der Umfang und die Anzahl Dienstleister einer Hilfeleistung nicht immer ersichtlich. Wir sind überzeugt, dass im Sozialwesen ein sehr grosses Optimierungspotential vorhanden ist. Es gibt zu viele Organisationen, welche teilweise die gleiche Klientel bedienen. Gleichzeitig ist das Sozialwesen aber auch sehr unübersichtlich und es ist nicht sichergestellt, dass auf Unterstützung angewiesene Personen diese auch wirklich erhalten.

Die FDP fordert Transparenz im Sozialwesen, um die verschiedenen Organisationen und deren Leistungen besser aufeinander abstimmen zu können. Das Ziel ist es, einerseits die Leistungen an sich sowie der Zugang zu diesen zu verbessern und andererseits, die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden zu prüfen, Doppelspurigkeiten zwischen verschiedenen Organisationen zu vermeiden, Synergien zu nutzen und letztendlich Kosten zu sparen. Gleichzeitig kann auch überprüft werden, welche Leistungen künftig noch vom Staat angeboten werden müssen und welche eigentlich auch von privaten Organisationen angeboten werden.

Mit freundlichem Gruss

FDP.Die Liberalen  
Stadt Zug

*Rainer Leemann*

Rainer Leemann  
Gemeinderat

*K. Kobelt*

Karl Kobelt  
Fraktionschef

**PLR**  
Les Libéraux-Radicux

**PLR**  
I Liberali

**PLD**  
Ils Libéraux

